

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 21/2016
(14. Dezember 2016)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit
fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung)**

Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 2 Nummer 4, § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13.12.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife vom 13. März 2015 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Am allgemeinen Studierfähigkeitstest darf nur teilnehmen, wer einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absätze 5 und 6 beigefügt hat sowie die Gebühren für den allgemeinen Studierfähigkeitstest nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (CAS) bezahlt hat.

2.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Testleitung weist Studieninteressierte ab, bei denen der Zahlungseingang entsprechend der Fälligkeit nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (CAS) nicht festgestellt wurde. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

3.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das ZHL entscheidet über die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest und unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

4.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Durchführung des allgemeinen Studierfähigkeitstest wird vom ZHL koordiniert und durchgeführt. Die ordnungsgemäße Testdurchführung obliegt einer Testleitung, die vom ZHL benannt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 2016



Prof. Arnold van Zyl PhD/Univ. of Cape Town
Präsident